

3. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE  
**BOOSTEDT**  
 KREIS SEGEBERG  
 ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 13**  
 FÜR DAS GEBIET  
 „TWIETE“  
 Aufhebung eines Teilbereiches

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und aufgrund des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 09.12.1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.05.1980 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

\*\*\* Aufhebung eines Teilbereiches

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.05.1980

GEMEINDE BOOSTEDT  
 DEN 14.5.1980

*Steffens*  
 BÜRGERMEISTER

  PLANVERFASSER  
 KREIS SEGEBERG  
 DER KREISAUSSCHUSS  
 KREISBAUAMT  
*Braun*  
 KREISBAUDIREKTOR

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BBauG wurde am 19.12.1979 in der Zeit vom 21.04.1980 bis 20.05.1980 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a BBauG erfolgte vom 01.05.1980 bis 31.05.1980. Den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fasste die Gemeindevertretung am 14.05.1980.

GEMEINDE BOOSTEDT  
 DEN 14.5.1980

*Steffens*  
 BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben gemäß § 2a Absatz 6 BBauG in der Zeit vom 15.07. bis 15.08.1980 nach vorheriger, am 25.6.1980 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

GEMEINDE BOOSTEDT  
 DEN 14.5.1980

*Steffens*  
 BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 16.10.1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT NEUMÜNSTER  
 DEN 16.10.1980

*Steffens*  
 REG. VERM. DIR.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 BBauG am 12.09.1980 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Aufhebung eines Teilbereiches. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 12.09.1980 gebilligt.

GEMEINDE BOOSTEDT  
 DEN 12.9.1980

*Steffens*  
 BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 18.4.1980, Az.: B 2/6a.20/180, mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

GEMEINDE BOOSTEDT  
 DEN 18.4.1980

*Steffens*  
 BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.1980 erfüllt; die Hinweise wurden beachtet. Die Aufgabenerfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.12.1980 bestätigt.

GEMEINDE BOOSTEDT  
 DEN 19.12.1980

*Steffens*  
 BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

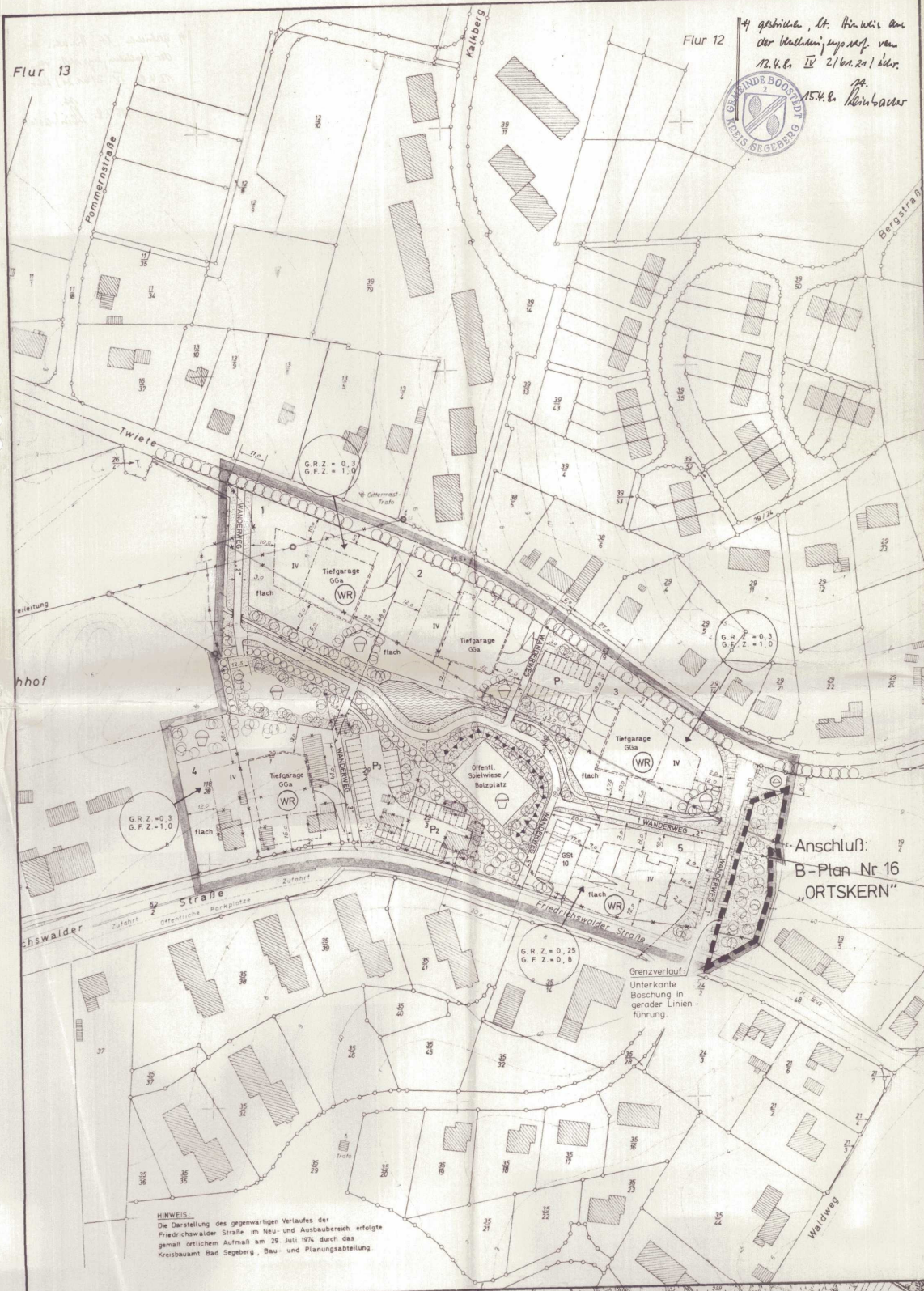
GEMEINDE BOOSTEDT  
 DEN 15.4.1980

*Steffens*  
 BÜRGERMEISTER

Aufhebung eines Teilbereiches. Gemäß § 12 BBauG ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 1. Mai 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE BOOSTEDT  
 DEN 1.5.1980

*Steffens*  
 BÜRGERMEISTER



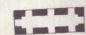
Flur 12  
 4) gebildet, als Hinweis an der Bauleitplanung, von B. 4. 6. IV 2/6a.20/180.  
 15.4.80  
 St. Steffens

**Teil „A“ Planzeichnung:**

M 1 : 1000  
 Es gilt die Bauutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

**ZEICHNERKLÄRUNG:**

**Festsetzungen:**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 § 9 (7) BBauG

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:**

Der Bebauungsplan Nr. 13 „TWIETE“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 19. August 1976 Az.: IV 810d - 813/04 - 6011(13) genehmigt.

